



MARKTGEMEINDE VORAU

Rathausplatz 43, 8250 Vörs
Telefon: 03337 / 2228 • Fax DW: 392
E-Mail: gde@voraus.gv.at
www.voraus.at



Wassergebührenordnung

Marktgemeinde Vörs

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2026 wird gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Vörs wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 5.971.200,00**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 1.791.360,00**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 4.179.840,00**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **110.100 lfm.**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 37,96**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **7,5%**, somit **EUR 2,85**

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

4m ³ Zähler	EUR 7,70
10m ³ Zähler	EUR 16,50
16m ³ Zähler	EUR 27,50
Groß- Wasserzähler 60m ³ Zähler	EUR 165,00
Verbund-Wasserzähler	EUR 363,00

(2) Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bis 4m ³ Zähler	EUR 66,00
ab 10m ³ Zähler	EUR 150,00

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut so ist die Nenndurchflussmenge der möglichen Entnahme zu schätzen.

(4) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6 Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,90**
pro m³ verbrauchter Wassermenge.

(2) Beim Verbrauch von Bauwasser wird im privaten Wohnbau (Neubau für den Eigenbedarf) keine Wasserverbrauchsgebühr verrechnet.

Bei sonstigen Bauvorhaben wird eine Wasserverbrauchsgebühr von **EUR 1,90**
verrechnet.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 Gebührenschuld

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet.

§ 9 Fälligkeit und Wertsicherung

(1) Als Wasserzähler-Ablesezeitpunkt wird der **1. Oktober** festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

(2) Die Bereitstellungs-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November jeden Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

(3) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes. Die erstmalige Indexierung erfolgt mit 01.01.2028.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Vorau vom 09.11.2023 rechtswirksam seit 01.12.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Andreas Geier

Angeschlagen am: 26.06.2026

Abgenommen am: 10.07.2026